



## EUROPEAN EXPERT GROUP ON TRANSITION FROM INSTITUTIONAL TO COMMUNITY-BASED CARE

### Verwendung von EU-Fonds für den Übergang von institutioneller zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft

#### ÜBERBLICK ÜBER DIE EINSCHLÄGIGEN VORSCHRIFTEN DER EUROPÄISCHEN STRUKTUR- UND INVESTITIONSFONDSVERORDNUNGEN 2014 – 2020

DIESES DOKUMENT IST TEIL DER ÜBERARBEITETEN FASSUNG DES TOOLKITS ZUR VERWENDUNG VON EU-FONDS  
FÜR DEN ÜBERGANG VON INSTITUTIONELLER ZU BETREUUNG IN DER LOKALEN GEMEINSCHAFT (ANHANG 1),  
WELCHES IM JUNI 2014 VON DER EUROPÄISCHEN EXPERTENGRUPPE ZUM ÜBERGANG VON INSTITUTIONELLER  
BETREUUNG ZU BETREUUNG IN DER LOKALEN GEMEINSCHAFT VERÖFFENTLICHT WURDE (SIEHE:  
[DEINSTITUTIONALISATIONGUIDE.EU/](http://DEINSTITUTIONALISATIONGUIDE.EU/))

**ÜBERBLICK ÜBER DIE EINSCHLÄGIGEN VORSCHRIFTEN DER EUROPÄISCHEN STRUKTUR- UND INVESTITIONSFONDSVERORDNUNGEN 2014 – 2020**

**1. Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen<sup>1</sup>**

<b>Bestimmung</b>	<b>Text der Verordnung</b>	<b>Relevanz für das Toolkit</b>
Artikel 4(6) ( <i>Allgemeine Grundsätze</i> )	Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten [...] die Koordinierung zwischen den ESI-Fonds sowie zwischen den ESI-Fonds und anderen relevanten Politikbereichen, Strategien und Instrumenten [...]	Die Verwendung von ESF- und EFRE-Mitteln muss im Einklang mit den Maßnahmen der EU zur sozialen Eingliederung (eine Liste finden Sie in Kapitel 1 des Toolkits) und den Verpflichtungen der EU unter dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) stehen. Sie sollten nicht eingesetzt werden, um institutionelle Betreuung zu fördern. Entsprechend gilt: Werden ESF-Mittel zur Förderung von gemeinschaftsnahen Diensten eingesetzt, sollten EFRE-Mittel nicht zum Um- oder Neubau von stationären Einrichtungen genutzt werden.
Artikel 5(1) ( <i>Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen</i> )	Für die Partnerschaftsvereinbarung und für jedes Programm organisiert jeder Mitgliedstaat [...] eine Partnerschaft mit den zuständigen regionalen und lokalen Stellen. Dies umfasst auch eine Partnerschaft mit folgenden Partnern: [...] c) relevanten Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, unter anderem [...], Nichtregierungsorganisationen und Stellen für die Förderung von sozialer Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung.	Organisationen, die Kinder, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychischen Problemen und Wohnungslose vertreten, sollten bei der Ausarbeitung von Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programmen (OPs) und bei Durchführung, Monitoring und Evaluierung der entsprechenden Programme eingebunden werden.
Artikel 6 ( <i>Einhaltung von Unionsrecht und nationalem Recht</i> )	Die aus den ESI-Fonds geförderten Vorhaben müssen dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht (im Folgenden „anwendbares Recht“) entsprechen.	Mit der Ratifizierung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) durch die EU und die meisten Mitgliedsstaaten, wurde dieses Übereinkommen Bestandteil der gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsrahmen. Die Nutzung der Strukturfonds (SF) muss daher im Einklang mit den Bestimmungen der CRPD und anderer Rechtsvorschriften stehen, die Kinder, Menschen mit

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1303&from=EN>

		Behinderungen, Menschen mit psychischen Problemen und Wohnungslose betreffen.
Artikel 7 ( <i>Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung</i> )	Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund [...] einer Behinderung, des Alters [...] sowohl während der Vorbereitung als auch während der Durchführung der Programme. Insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme berücksichtigt.	Der Artikel untersagt die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Phasen der Nutzung der SF. Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sollte in allen Programmen gewährleistet werden, nicht nur in denen, die sich direkt an sie richten. Dies erfordert gleichberechtigten Zugang zu Gütern, Dienstleistungen und Einrichtungen.
Artikel 9 ( <i>Thematische Ziele</i> )	[...] werden aus jedem ESI-Fonds die folgenden thematischen Ziele unterstützt: 8. Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte; 9. Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung; 10. Investitionen in Bildung [...]	Diese drei thematischen Ziele setzen den Rahmen zur Nutzung der SF zur Förderung des Prozesses der Deinstitutionalisierung.
Artikel 15(1) ( <i>Inhalt der Partnerschaftsvereinbarung</i> )	In der Partnerschaftsvereinbarung ist Folgendes enthalten: c) Vorkehrungen für das in Artikel 5 genannte Partnerschaftsprinzip (d) eine indikative Auflistung der Partner und eine Zusammenfassung der Maßnahmen zu ihrer Einbindung	Die Mitgliedsstaaten (MS) müssen darlegen, wie sie die Zivilgesellschaft in die Programmplanung im Rahmen der SF eingebunden haben, und wie sie diese in anderen Phasen der Nutzung der SF einbinden werden. Sie sollten involvierte Personen und/oder Organisationen namentlich nennen.
Artikel 15(2)	In der Partnerschaftsvereinbarung ist ferner Folgendes enthalten: (a) (iii) gegebenenfalls ein integrierter Ansatz für das Inangriffnehmen der besonderen Bedürfnisse der am stärksten von Armut betroffenen geografischen Gebiete oder der am stärksten diskriminierten oder sozial ausgegrenzten Zielgruppen mit besonderem Augenmerk auf marginalisierte Gemeinschaften, Menschen mit Behinderungen, Langzeitarbeitslose und junge Menschen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolviert	Insbesondere in Ländern, in denen es an qualitativer Betreuung und unterstützenden Dienstleistungen mangelt, sollte die Partnerschaftsvereinbarung Maßnahmen für institutionalisierte oder von Institutionalisierung bedrohte Menschen festlegen.,
Artikel 19(2) ( <i>Ex-ante-Konditionalitäten</i> )	Die Partnerschaftsvereinbarung enthält eine Zusammenfassung der Bewertung hinsichtlich der Erfüllung anwendbarer Ex-ante-Konditionalitäten, die auf nationaler Ebene gelten und für solche, die [...] am Tag der Vorlage der Partnerschaftsvereinbarung	MS müssen in den Partnerschaftsvereinbarungen darlegen, wie sie die thematischen und allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten erfüllt haben oder zu erfüllen planen (einschließlich

	nicht erfüllt sind, die Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, die zuständigen Stellen sowie den Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen.	einer klaren Aufteilung der Verantwortlichkeiten und eines klaren Zeitplans). Diese erfordern das „Bestehen und die Verwirklichung eines nationalen strategischen Gesamtkonzepts zur Reduzierung der Armut“ und „die für die Umsetzung und Anwendung der CRPD [...] erforderlichen Verwaltungskapazitäten“.
Artikel 27(4) ( <i>Inhalt der Programme</i> )	In jeder Priorität werden als Grundlage für die Begleitung, die Bewertung und die Überprüfung der Leistung [...] Indikatoren und entsprechenden Ziele [...] für die Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung der Programme zum Erreichen der Ziele festgelegt.	Die entsprechenden OPs sollten die „Output und Ergebnisindikatoren“ enthalten, die es den BA und der EK ermöglichen zu überwachen, ob die finanzierten Maßnahmen den Prozess der Deinstitutionalisierung fördern. Eine Reihe von „Output- und Ergebnisindikatoren“ werden in Kapitel 2 des Toolkits genannt.
Artikel 48(1) ( <i>Zusammensetzung des Begleitausschusses</i> )	Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Zusammensetzung des Begleitausschusses, sofern sich der Begleitausschuss aus [...] Vertretern der Partner nach Artikel 5 zusammensetzt. Die Vertreter der Partner werden von den jeweiligen Partnern in transparenten Verfahren ausgewählt, um Mitglieder des Begleitausschusses zu werden. Jedes Mitglied des Begleitausschusses kann stimmberechtigt sein.	MS sollten Organisationen, die Kinder, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychischen Problemen und Wohnungslose vertreten, und andere Interessensvertreter in die entsprechenden OPs einbinden. Sie sollten in einem transparenten Verfahren ausgewählt werden, und können Stimmrechte erhalten (die Entscheidung darüber obliegt jedoch den MS).
Artikel 52(2) ( <i>Fortschrittsbericht</i> )	Der Fortschrittsbericht enthält Informationen darüber und bewertet: (c) ob die Maßnahmen zur Erfüllung der geltenden in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegten und zum Datum der Annahme der Partnerschaftsvereinbarung nicht erfüllten Ex-ante-Konditionalitäten durchgeführt wurden. [...]	Von den MS wird erwartet, dass sie der EK zwei Fortschrittsberichte vorlegen (jeweils 2017 und 2019), welche Informationen zur Umsetzung der betroffenen allgemeinen und thematischen Ex-ante-Konditionalitäten enthalten (siehe Kapitel 1 des Toolkits).
Artikel 96(4) ( <i>Inhalt, Genehmigung und Änderung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung“</i> )	Zusätzlich wird in dem operationellen Programm Folgendes festgelegt: (a) gegebenenfalls die Angabe, ob und wie es den besonderen Bedürfnissen der ärmsten geografischen Gebiete oder der am stärksten von Diskriminierung oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Zielgruppen – unter besonderer Berücksichtigung marginalisierter Gemeinschaften und von Menschen mit Behinderungen – entspricht, sowie gegebenenfalls der Beitrag zu dem in der Partnerschaftsvereinbarung niedergelegten integrierten Ansatz;	Die entsprechenden OPs sollten Maßnahmen für institutionalisierte oder von Institutionalisierung bedrohte Menschen beinhalten. Dies ist für diejenigen MS von Bedeutung, in denen es an qualitativer Betreuung und unterstützenden Dienstleistungen in der Gemeinschaft mangelt.

Artikel 96(5)	Im operationellen Programm wird Folgendes benannt: (c) die Maßnahmen zur Einbindung der in Artikel 5 aufgeführten Partner bei der Erstellung der operationellen Programme und die Rolle dieser Partner bei Durchführung, Begleitung und Bewertung der operationellen Programme.	In den entsprechenden OPs ist darzulegen, wie Interessensvertretungen verschiedener Nutzergruppen in die Erstellung des OP eingebunden wurden, und wie sie im Zuge der Umsetzung, des Monitorings und der Evaluierung eingebunden werden.
Artikel 96(6)	Im operationellen Programm wird ferner [...] Folgendes angegeben: (b) für jede [...] Ex-ante-Konditionalität [...] eine Bewertung, ob die Ex-ante-Konditionalität am Tag der Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung und des operationellen Programms erfüllt ist, und, sind die Ex-ante-Konditionalitäten nicht erfüllt, eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalität [...]	In den entsprechenden OPS ist darzulegen, wie die allgemeinen und die thematischen Ex-ante-Konditionalitäten – d.h. Verwirklichung eines nationalen strategischen Gesamtkonzepts zur Reduzierung der Armut und Kapazitäten zur Umsetzung des CRPD – erfüllt wurden. Sollten sie noch nicht erfüllt sein, ist im OP darzulegen, welche Schritte in welchem Zeitrahmen gesetzt werden, um sie zu erfüllen.
Artikel 96(7)	Jedes operationelle Programm [...] enthält [...] unter anderem eine Beschreibung: (b) der spezifischen Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und Vermeidung von Diskriminierung aufgrund [...] einer Behinderung, des Alters [...] während der Erstellung, Ausarbeitung und Durchführung des operationellen Programms, insbesondere im Zusammenhang mit dem Zugang zu Finanzmitteln unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen von derartiger Diskriminierung bedrohten Zielgruppen und vor allem der Voraussetzungen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit für Personen mit Behinderungen.	<u>Alle</u> OPs müssen Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen beinhalten, sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit für Personen mit Behinderungen in allen SF geförderten Maßnahmen.
Artikel 110(1) (Aufgaben des Begleitausschusses)	Der Begleitausschuss prüft insbesondere: (f) die Maßnahmen zur Förderung [...] der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung (h) die Fortschritte bei den Maßnahmen zur Erfüllung der geltenden Ex-ante-Konditionalitäten, wenn die geltenden Ex-ante-Konditionalitäten am Tag der Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung und des operationellen Programms nicht erfüllt sind	Der BA sollte besonders darauf achten, auf welche Weise die SF geförderten Maßnahmen Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung für Menschen mit Behinderungen gewährleisten, und ob diesen der barrierefreie Zugang sichergestellt ist.  Dem BA obliegt auch das Monitoring der Umsetzung der zutreffenden Ex-ante-Konditionalitäten.

Artikel 111(4)	<p>In den jährlichen Durchführungsberichten, die 2017 und 2019 eingereicht werden, werden [...] je nach Inhalt und Zielen der OPs, die folgenden Informationen aufgeführt und bewertet:</p> <p>(h) die Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen für besondere Bedürfnisse der ärmsten geografischen Gebiete oder der am stärksten von Armut, Diskriminierung oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Zielgruppen mit besonderem Augenmerk auf marginalisierte Bevölkerungsgruppen sowie Menschen mit Behinderungen [...]</p>	<p>In den der EK vorgelegten Durchführungsberichten ist unter anderem darzulegen, auf welche Weise die unterstützten Maßnahmen einen Beitrag zum Prozess der Deinstitutionalisation der MS geliefert haben, einschließlich zur Prävention von Institutionalisierung.</p>
----------------	---	--

## 1.1 Ex-ante-Konditionalitäten (Anhang XI, Verordnung zu gemeinsamen Bestimmungen)

### 1.1.1 Ex-ante-Konditionalitäten nach Themen

Thematische Ziele	Investitionsprioritäten	Ex-ante-Konditionalität	Erfüllungskriterien
9. Förderung der sozialen Inklusion, Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung	<p>ESF:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktive Eingliederung, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit, aktive Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.</li> </ul> <p>EFRE:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Investitionen in die Gesundheits- und die soziale Infrastruktur, die zur nationalen, regionalen und lokalen Entwicklung beitragen, Verringerung der Ungleichheiten in Bezug auf den Gesundheitszustand, Förderung der sozialen Inklusion durch besseren Zugang zu sozialen, kulturellen und Erholungsdienstleistungen und den <b>Übergang von institutionalisierten zu gemeindenahen Diensten</b>.</li> </ul> <p>[...]</p>	<p>9.1. Verwirklichung eines nationalen strategischen Gesamtkonzepts zur Reduzierung der Armut, das – in Abstimmung mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien – auf die aktive Eingliederung von aus dem Arbeitsmarkt ausgesgrenzten Personen abzielt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es besteht ein auf die aktive Eingliederung ausgerichtetes nationales strategisches Gesamtkonzept zur Reduzierung der Armut, das:</li> </ul> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen zur Unterstützung der Erreichung des (im Nationalen Reformprogramm festgelegten) nationalen Ziels im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung enthält, worunter auch die Förderung von nachhaltigen und hochwertigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen fällt, bei denen das Risiko der sozialen Ausgrenzung am höchsten ist, einschließlich Personen, die marginalisierten Bevölkerungsgruppen angehören;</li> </ul> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>abhängig von dem ermittelten Bedarf Maßnahmen für den Übergang von</b></li> </ul>

			<b>institutionalisierten zu gemeindenahen Betreuungsdiensten enthält;</b>
	<p>ESF:  - Sozioökonomische Eingliederung marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma</p> <p>EFRE:  - Investitionen in die Gesundheits- und die soziale Infrastruktur, die zur nationalen, regionalen und lokalen Entwicklung beitragen, Verringerung der Ungleichheiten in Bezug auf den Gesundheitszustand, Förderung der sozialen Inklusion durch verbesserten Zugang zu sozialen, kulturellen und Erholungsdienstleistungen und den <b>Übergang von institutionalisierten zu gemeindenahen Diensten.</b></p>	<p>9.2. Ein nationales strategisches Gesamtkonzept zur Eingliederung der Roma liegt vor</p>	<p>Es liegt ein nationales strategisches Gesamtkonzept zur Eingliederung der Roma vor:</p> <p>- in der erreichbaren nationale Ziele für die Integration von Roma festgelegt werden, um den Rückstand gegenüber der Gesamtbevölkerung aufzuholen; die Ziele sollten die vier EU-Ziele zur Integration von Roma in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum abdecken;</p> <p>[...]</p>

	<p>ESF:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, u. a.</li> </ul> <p>Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse.</p> <p>EFRE:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Investitionen in die Gesundheits- und die soziale Infrastruktur, die zur nationalen, regionalen und lokalen Entwicklung beitragen, Verringerung der Ungleichheiten in Bezug auf den Gesundheitszustand, Förderung der sozialen Inklusion durch besseren Zugang zu sozialen, kulturellen und Erholungsdienstleistungen und den Übergang von institutionalisierten zu gemeindenahen Diensten.</li> </ul>	<p>9.3. Gesundheit: Ein nationales oder regionales strategisches Gesamtkonzept für Gesundheit [...]</p>	<p>- Es besteht ein nationales oder regionales strategisches Gesamtkonzept für Gesundheit, das:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- koordinierte Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitsdiensten umfasst;</li> </ul> <p>[...]</p>
--	---	---	--

### 1.1.2 Allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten

Bereich	Ex-ante-Konditionalität	Erfüllungskriterien
1. Antidiskriminierung	Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und politischen Leitlinien der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorkehrungen, die mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten übereinstimmen, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen;</li> <li>- Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und politischen Leitlinien der Union im Bereich der Antidiskriminierung.</li> </ul>

3. Menschen mit Behinderung	<p>Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen;</li> <li>- Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter von Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung der CRPD wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben;</li> <li>- Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.</li> </ul>
-----------------------------	---	--

## 2. Verordnung über den Europäischen Sozialfonds (ESF)<sup>2</sup>

Bestimmung	Text	Relevanz für das Toolkit
Erwägungsgrund 6	<p>Der ESF kann dazu dienen, den Zugang zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu verbessern, insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und Weiterbildung sowie Dienstleistungen für Wohnungslose, außerschulische Betreuung, Kinderbetreuung und langfristige Dienstleistungen. Bei den unterstützten Dienstleistungen kann es sich um öffentliche, private und/oder bürgernahe Dienstleistungen</p>	<p>ESF-Mittel können zur Förderung einer Reihe von hochwertigen Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft eingesetzt werden, und somit dazu beitragen, den Bedarf an institutioneller Betreuung zu senken. Gemeinschaftsnahe Dienste können unter anderem von Nichtregierungsorganisationen erbracht werden.</p>

<sup>2</sup>Verordnung (EU) Nr.1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1304&from=EN>

	handeln, die von verschiedenartigen Anbietern, nämlich öffentlichen Verwaltungen, Privatunternehmen, Sozialunternehmen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden.	
Erwägungsgrund 19	Der ESF sollte dazu beitragen, dass den Verpflichtungen der Union aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die u. a. die Bereiche Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie Barrierefreiheit betreffen, nachgekommen wird. Der ESF sollte auch den Übergang von der institutionellen zur bürgernahen Betreuung fördern. Er sollte keine Maßnahmen unterstützen, die der Segregation oder der sozialen Ausgrenzung Vorschub leisten.	Aus ESF-Mitteln geförderte Maßnahmen müssen mit dem UN CRPD in Einklang stehen und sollten zum Prozess der Deinstitutionalisierung in den MS beitragen. Die Nutzung des ESF für Maßnahmen, welche die Segregation oder die soziale Ausgrenzung jedweder Bevölkerungsgruppe fördern, ist strikt untersagt.
Artikel 2(1) ( <i>Aufgaben</i> )	Der ESF fördert hohe Beschäftigungsniveaus und die Qualität der Arbeitsplätze, verbessert den Zugang zum Arbeitsmarkt [...] fördert ein hohes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung für alle [...] bekämpft die Armut, begünstigt die soziale Inklusion und fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Chancengleichheit und die Nichtdiskriminierung [...]	Der ESF kann dazu beitragen, dass allgemeine Dienstleistungen für Menschen mit Pflege- und/oder Unterstützungsbedarf verfügbar und zugänglich werden, insbesondere in den Bereichen Beschäftigung und Bildung.
Artikel 2(3)	Der ESF kommt den Menschen zugute, auch benachteiligten Menschen, wie Langzeitarbeitslosen, behinderten Menschen [...] Randgruppen und Menschen jedes Lebensalters, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind.	Von sozialer Ausgrenzung betroffene Menschen, einschließlich betreute Kinder, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychischen Problemen und Wohnungslose müssen von den ESF-Mitteln profitieren.
Artikel 3(1)(a) ( <i>Interventionsbereich</i> )	Im Rahmen des thematischen Ziels „Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität von Arbeitskräften“: (i) Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen [...] (ii) nachhaltige Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt [...] darunter junge Menschen, denen soziale Ausgrenzung droht und/oder die Randgruppen angehören [...]	Der ESF sollte den Zugang zur Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychischen Problemen, Wohnungslosen und jungen in Betreuung befindlichen Menschen oder von Angehörigen von Randgruppen (wie Roma oder Migranten) fördern.
Artikel 3(1)(b)	Im Rahmen des thematischen Ziels „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“: (i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung von Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und durch Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit; (ii) Sozioökonomische Eingliederung	Der ESF sollte den Zugang zu Beschäftigung und hochwertigen Gesundheits- und Sozialdienstleistungen für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen mit Pflege und/oder Unterstützungsbedarf fördern. Die aus dem ESF

	<p>marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma;</p> <p>(iii) Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und Förderung der Chancengleichheit;</p> <p>(iv) Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse</p>	<p>finanzierten Maßnahmen sollten sich auch den Roma widmen, die in einigen MS besonders von Institutionalisierung bedroht sind.</p> <p>Maßnahmen, die Personengruppen diskriminieren und deren soziale Ausgrenzung aufrechterhalten, dürfen nicht mit ESF-Mitteln gefördert werden.</p>
Artikel 3(1)(c)	<p>Im Rahmen des thematischen Ziels „Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“:</p> <p>(i) [...] Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung [...]</p>	<p>Der ESF sollte genutzt werden um den Zugang zur allgemeinen Schulbildung für Kinder und Jugendliche mit Pflege und/oder Unterstützungsbedarf zu fördern. Dies ist für die Deinstitutionalisierung von vorrangiger Bedeutung, da einer der Hauptgründe für die Institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen der ihnen verwehrte Zugang zur allgemeinen Schulbildung ist.</p>
Artikel 4(2) <i>(Kohärenz und thematische Konzentration)</i>	Mindestens 20 % der insgesamt in jedem Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden ESF-Mittel werden für das thematische Ziel „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung“ [...] zur Verfügung gestellt	MS sollten mindestens 20% der ESF-Mittel für Maßnahmen einsetzen, die der sozialen Inklusion, der Bekämpfung von Armut und Diskriminierung von Menschen mit Pflege und/oder Unterstützungsbedarf, gewidmet sind.
Artikel 6(3) <i>(Einbeziehung der Partner)</i>	Um die angemessene Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an den vom ESF unterstützten Maßnahmen, vor allem in den Bereichen soziale Inklusion [...] sowie ihren Zugang zu diesen zu fördern, sorgen die Verwaltungsbehörden eines operationellen Programms [...] dafür, dass ein angemessener Betrag der ESF-Mittel für den Aufbau von Kapazitäten der Nichtregierungsorganisationen bereitgestellt wird.	Der ESF sollte zum Aufbau von Kapazitäten von NGOs eingesetzt werden, die mit Kindern, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychischen Problemen und Wohnungslosen arbeiten oder diese vertreten, um es diesen zu ermöglichen sich an der Planung der aus ESF-Mitteln geförderten Maßnahmen und beim Beantragen von ESF-Fördermitteln zu beteiligen.
Artikel 8 <i>(Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung)</i>	Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Chancengleichheit für alle ohne Diskriminierung aufgrund [...] einer Behinderung, des Alters [...] durch eine durchgängige Berücksichtigung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes [...]. Derartige Maßnahmen sind auf die Bekämpfung	ESF-geförderte Maßnahmen sollten Chancengleichheit für alle fördern. Beschäftigung, Bildung, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sollten daher Menschen mit Behinderungen und anderen Gruppen mit Pflege-

	<p>jeglicher Art von Diskriminierung sowie auf die Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ausgerichtet und stellen darauf ab, die Integration in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Weiterbildung zu verbessern, dadurch die soziale Inklusion zu fördern, Ungleichheiten in Bezug auf ihr Bildungsniveau und ihren Gesundheitszustand zu verringern und den Übergang von institutioneller zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft insbesondere für von Mehrfachdiskriminierung betroffene Menschen zu erleichtern.</p>	<p>und/oder Unterstützungsbedarf verfügbar und barrierefrei zugänglich sein. Insbesondere muss jede vom ESF geförderte Maßnahme den Prozess der Deinstitutionalisation in den MS fördern.</p>
--	--	---

### 3. Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)<sup>3</sup>

Bestimmung	Text	Relevanz für das Toolkit
Erwägungsgrund 15	Zur Förderung der sozialen Inklusion und zur Bekämpfung von Armut insbesondere bei Randgruppen ist es erforderlich, den Zugang zu Diensten im Sozial-, Kultur- und Freizeitbereich durch die Bereitstellung kleiner Infrastruktureinrichtungen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen und älterer Menschen zu verbessern.	MS sollten EFRE-Mittel heranziehen um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu allgemeinen Dienstleistungen zu verbessern, und nicht um Infrastruktureinrichtungen zu finanzieren, die deren soziale Ausgrenzung und Segregation von der restlichen Gesellschaft verstärkt.
Erwägungsgrund 16	Gemeindenahme Dienste sollten alle Formen häuslicher, familienbezogener, haushaltsnaher und anderer gemeindebasierter Dienste umfassen, die das Recht aller Personen, mit gleichberechtigten Wahlmöglichkeiten in der Gemeinde zu leben, unterstützen und Isolation oder Ausgrenzung aus der Gemeinde zu verhindern versuchen.	Mit EFRE-Mitteln finanzierte Infrastruktur sollte dem Recht aller Menschen auf ein Leben in der Gemeinschaft dienen, im Gegensatz zur institutionellen Betreuung. Dies beinhaltet Kinder, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychischen Problemen und Wohnunglose.  EFRE-Mittel können nicht zur Finanzierung von Infrastrukturvorhaben herangezogen werden, die zur Isolierung oder Segregation von Kindern, Menschen mit Behinderungen oder anderen Gruppen von der Gemeinschaft führen. Dies bedeutet, dass MS mit EFRE-Mitteln keine neuen Einrichtungen renovieren oder bauen dürfen.
Artikel 3(1) (Interventionsbereich des EFRE)	Der EFRE unterstützt folgende Tätigkeiten, um zu den in Artikel 5 festgelegten Investitionsprioritäten beizutragen:	In Verbindung mit Erwägungsgrund 16, sollten EFRE-Mittel eingesetzt werden um Infrastrukturen zu

<sup>3</sup>Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1301&from=EN>

	(d) Investitionen in die soziale Infrastruktur sowie die Gesundheits-, die Forschungs-, die Innovations-, die Unternehmens- und die Bildungsinfrastruktur;	fördern, die das Recht auf ein Leben in der Gemeinschaft aller in institutioneller Betreuung befindlicher oder von Institutionalisierung bedrohter Gruppen unterstützen. Dies beinhaltet das allgemeine Wohnungswesen, Bildung und Gesundheitsinfrastruktur.
Artikel 5(9) <i>(Investitionsprioritäten)</i>	Der EFRE unterstützt folgende Investitionsprioritäten [...]: (9) Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung durch (a) Investitionen in eine Gesundheits- und soziale Infrastruktur, die zur nationalen, regionalen und lokalen Entwicklung beiträgt, Verringerung von Ungleichheiten in Bezug auf den Gesundheitszustand, Förderung der sozialen Inklusion durch besseren Zugang zu sozialen, kulturellen und Erholungsdienstleistungen und den Übergang von institutionalisierten zu gemeindenahen Diensten;	Jegliche durch EFRE-Mittel geförderte Infrastruktur sollte soziale Inklusion fördern und den Prozess der Deinstitutionalisation in den MS erleichtern. Dies bedeutet, dass MS keine Infrastrukturen institutioneller Natur fördern können.



*Document translated with the financial support from the European Union Programme for Employment and Social Innovation "EaSI" (2014-2020). For further information please consult: <http://ec.europa.eu/social/easi>*